

Prozessgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens 3 Monaten in dem Urteil bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismässigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teil der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 2. Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Amtsgericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu laden. In dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 3. Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1, Abs. 1, Satz 2, 3 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2 bestimmt worden, so findet § 3 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 4. Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht 100 Mk., so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Das gleiche gilt, wenn ein Anerkenntnisurteil nach § 2 ergeht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Innungs- und Vereinsnachrichten des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen.

Niedersächsischer Uhrmacher-Unterverband, E. V. (Sitz Hannover.)

Wegen militärischer Einberufung des bisherigen Vorsitzenden sowie des Schriftführers wurden diese Vereinsposten übernommen von den Herren Kollegen Kröner und Speckmann.

Alle Sendungen sind bis auf weiteres zu richten an den Vorsitzenden Herrn Uhrmacher F. Kröner, Hannover, Breitestr. 1. Beschlossen wurde, den in Not geratenen Uhrmacherfamilien, deren Ernährer in den Krieg ziehen musste, eine sofortige Unterstützung zu gewähren. Voraussetzung ist, dass dieselben in unserm Bezirk wohnen.

Mit kollegialem Gruss
H. Frischmuth.

Freie Uhrmacherinnung zu Berlin.

Die am 17. August in den „Kammersälen“ stattgehabte ausserordentliche Versammlung der Freien Uhrmacherinnung zu Berlin hat beschlossen:

Den Ehefrauen der ins Feld gezogenen Innungsmitglieder, sowie allen in der Kriegszeit in Bedrängnis geratenen Kollegen in allen wirtschaftlichen Fragen und geschäftlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat beizustehen. Es soll mit Hilfe der am Platz bleibenden Innungsmitglieder der Geschäftsbetrieb der ins Feld gezogenen Mitglieder fortgeführt und deren Kundschaftsbestand erhalten werden.

Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Der Vorstand des Zentralverbandes.
Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 18** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 6. September** erbeten.

Zu diesem Behufe stellen sich die Innungsmitglieder den jetzt allein im Geschäft stehenden Frauen zwecks Uebernahme von Arbeiten und Besorgung geschäftlicher Angelegenheiten zur Verfügung.

Die Innungsmitglieder verpflichten sich, diesbezügliche Arbeiten zum Selbstkostenpreis gewissenhaft auszuführen. Einige Innungsmitglieder haben erklärt, auch ohne Entschädigung Arbeiten für die in Not geratenen Frauen übernehmen zu wollen.

Für diejenigen Innungsmitglieder, welche infolge des Krieges ihren Zahlungsverbindlichkeiten nicht pünktlich nachkommen können, soll seitens der Innung bei den Lieferanten auf eine Stundung hingewirkt werden. Um in dieser Beziehung wirkungsvoll tätig sein zu können, setzt sich der Innungsvorstand mit den grossen Fachverbänden zwecks gemeinsamer Tätigkeit in Verbindung.

Es soll ein diesbezüglicher Aufruf verfasst und an sämtliche Fachverbände zwecks Unterschrift versandt werden. Dieser an die Herren Grossisten und Fabrikanten gerichtete Aufruf soll die Mahnung erhalten, nicht mit Zwangsmassregeln gegen ihre unverschuldet durch die Kriegszeit in Not geratenen Schuldner vorzugehen und auf die in den Kampf gezogenen Uhrmacher Rücksicht zu nehmen.

Wir bitten unsere Mitglieder, den Innungsvorstand in den von ihm übernommenen Pflichten weitmöglichst unterstützen zu wollen, was am besten dadurch geschehen kann, dass sich recht viele militärdienstfreie Kollegen zur Hilfeleistung zur Verfügung stellen.

Es ist ferner nötig, dass alle Einberufenen oder deren Frauen uns unverzüglich Mitteilung zugehen lassen, damit wir rechtzeitig hilfsbereit unterstützen können.

Alle Zuschriften sind an den Unterzeichneten zu richten, auch werden telephonische Mitteilungen sofort weiter bearbeitet.

Der Vorstand der Freien Uhrmacherinnung zu Berlin.

Albert Bätge, Obermeister, Kanonierstr. 40.
Telephon: Amt Zentrum 3850.

Uhrmacherzwangsinnung Gera (Reuss).

Die zum 7. September angesetzte ausserordentliche Versammlung wird, der kriegerischen Ereignisse halber, bis auf weiteres ausgesetzt.

Der Vorstand.
I. V.: August Fritz.

Zwangsinnung für das Uhrmachergewerbe in Magdeburg.

Die Kollegen werden gebeten, da die Frist zur Beitragszahlung für das II. Halbjahr längst abgelaufen ist, die Beiträge nunmehr sofort porto- und bestellgeldfrei einzusenden, da dieselben sonst durch die Behörde eingezogen werden müssten.

Der Kassierer: Adolf Ehrecke.
(Postscheckkonto Nr. 4813, Amt Berlin.)

Krankenkasse obiger Innung.

Mache die Kollegen auf § 5 der Satzungen besonders aufmerksam, wonach die Abmeldungen aus der Kasse binnen 3 Tagen nach Beendigung der Beschäftigung zu geschehen hat, andernfalls der Beitrag bis zur Abmeldung bezahlt werden muss. Auch die Kollegen, deren Arbeitnehmer zum Militär einberufen sind, sind zur Abmeldung verpflichtet, wenn die vollen Beiträge nicht weiter bezahlt werden sollen.

Der Rendant: Adolf Ehrecke.

Uhrmacherzwangsinnung Mannheim.

Werte Kollegen!

Die Innung hat unter dem Druck der schweren ersten Verhältnisse mit Heutigem einen

Kriegs-Fürsorge-Ausschuss

gebildet. Auch ein Teil unserer Kollegen ist zu den Fahnen geeilt, um in altbewährter Treue zu Fürst und Vaterland das zu schützen, was in langer, mühevoller Friedensarbeit errungen wurde. So sind einige Frauen angewiesen, das Geschäft allein weiterzuführen.

Wir fordern deshalb alle zurückgebliebenen Kollegen auf, und halten es für deren Ehrenpflicht, die Angehörigen der im Felde stehenden Kollegen zu unterstützen, insbesondere bei Ausführung von Reparaturen, unter Einhaltung mässiger Preise, hilfreich an Hand zu gehen.

Die Hinterbliebenen aber wollen sich bei etwaigen Bestellungen, oder jeglicher Art Differenzen mit ihren Lieferanten usw. vertrauensvoll an Obermeister Köhler wenden, welcher mit dem Ausschuss gemeinsam jede Angelegenheit unter Wahrung strengster Diskretion wie die ihrige erledigen wird.

Kollegen, welche Reparaturen übernehmen, wollen sich melden!

Mannheim, den 14. August 1914.

Mit kollegialem Gruss

Der Schriftführer:
M. Fleig, Q 4. 18.

Der Obermeister:
I. A.: L. Köhler, O 7. 11.

Verschiedenes.

Jubiläum. Am 16. August konnte Herr Kollege Ludwig Dobbrow zu Freienwalde a. O. sein 50jähriges Meisterjubiläum feiern. Er gehört der Uhrmacher- und Goldschmiedinnung zu Forst in der Lausitz an, und ist der Jubilar Mitbegründer genannter Innung. Dieselbe ernannte ihn für seine treue Mitarbeit zu ihrem Ehrenmitglied. Wir gratulieren dem Geehrten aufs herzlichste und wünschen, dass er der Innung noch lange erhalten bleiben möge.